

Anschrift der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde

Antrag **auf Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung** **gem. § 17 FZV**

Hiermit beantrage ich

die Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung für folgende Fahrzeugart:

Pkw

Name, Vorname	
geb. am	Geburtsort
Wohnsitz/Sitz	

Krad

Pkw und Krad

Sonstige (bitte Fz.-Art angeben):

Die umseitigen Voraussetzungen für die Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens sind mir bekannt. Ich versichere, dass für die vorhandenen Fahrzeuge Stellplätze vorhanden sind, die sich nicht auf öffentlichem Verkehrsgrund befinden.

Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

- Gutachten für die Einstufung des Fahrzeuges als Oldtimer gemäß § 23 StVZO
- gegebenenfalls Fahrzeugbriefe
- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen
- Führungszeugnis
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister
- gegebenenfalls Foto
- ausgefüllte Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Kfz-Steuer

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt

für Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer gemäß § 17 FZV

Für die Beantragung eines roten Oldtimerkennzeichens werden von Ihnen folgende Unterlagen benötigt:

- gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung (nicht älter als ¼ Jahr – Hauptwohnsitz)
- schriftlicher Antrag
- ggf. Fahrzeugbriefe / Zulassungsbescheinigungen Teil II
- Gutachten für die Einstufung des Fahrzeuges als Oldtimer gemäß § 23 StVZO
- Auszug aus dem zentralen Strafregister im Original (nicht älter als ¼ Jahr - ist in der kommunalen Verwaltung Ihrer Gemeinde zu beantragen)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister im Original (nicht älter als ¼ Jahr)
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für rotes Oldtimer-Kennzeichen
- ausgefüllte Einzugsermächtigung für die Abbuchung der Kfz-Steuer

Hinweise über Voraussetzungen für die Zuteilung eines roten Kennzeichens:

Gemäß § 2 Punkt 22 sind Oldtimer Fahrzeuge, die mindestens 30 Jahren alt oder erstmals vor 30 Jahren in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Gemäß § 23 StVZO ist ein Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer erforderlich.

Es dürfen nur folgende Fahrten durchgeführt werden:

- Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer
- Probe- und Überführungsfahrten
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung.

Die Durchführung anderer Fahrten haben den Entzug der Genehmigung über die Zuteilung des roten Kennzeichens zur Folge.

Gebühren:

Zuteilung:	70,80 € +	
je Fahrzeug:	11,20 €	zuzüglich Kosten für die Kennzeichentafel/n

anfallende Kfz-Steuern:

191,00 € pro Jahr pauschal für zweispurige Fahrzeuge
46,00 € pro Jahr pauschal für einspurige